



RESPEKT & DIVERSITÄT UNSER SCHUTZ VOR DISKRIMINIERUNG



Ziel

Die SuS* kennen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Sie wissen, wen es vor welchen Formen der Diskriminierung schützt und in welchen Zusammenhängen es nicht greift.



Material

Flipchart- oder Plakatpapier/Tafel, Stifte/Kreide, Internetzugang



Zeitaufwand

60 Minuten

Recht auf Schutz vor Diskriminierung – das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz

Im Jahr 2006 wurde in Deutschland das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verabschiedet. Das AGG soll Individuen vor „Benachteiligungen aus Gründen der Rasse [sic!] oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität“¹ schützen.² Angestoßen

wurde der Prozess hin zu einem Antidiskriminierungsgesetz auf europäischer Ebene: Die Mitgliedstaaten verabschiedeten Gleichstellungsrichtlinien, die in nationales Recht umgesetzt werden mussten. Das AGG ist das Ergebnis eines langwierigen politischen Aushandlungsprozesses in Deutschland. Zwar stellt das AGG einen wichtigen Schritt im

- 1 Quelle: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz: URL: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/allgemeines-gleichbehandlungsgesetz/80790> (zuletzt abgerufen am 25.08.2020).
- 2 Damit ist gemeint, dass aufgrund rassistischer Zuschreibungen diskriminiert wird. Obwohl der Begriff der Rasse in seiner früheren Bedeutung widerlegt ist, wird er in vielen nationalen und internationalen Texten immer noch verwendet.



Nur ein Bruchteil der Betroffenen nimmt sein Recht auf Diskriminierungsschutz auch in Anspruch. Der rechtliche Schutz auf dem Papier allein reicht nicht aus, um vor Diskriminierung zu schützen. Die SuS* müssen ihre Rechte kennen und wissen, wie sie sich gegen Diskriminierungen wehren können. Über das Gesetz hinaus bedarf es der aktiven, gesamtgesellschaftlichen Auseinandersetzung mit individueller, struktureller und institutioneller Diskriminierung. Denn nur wenn Vorurteile, Kategorisierungen und Benachteiligungen hinterfragt werden, kann eine Kultur der Anerkennung und Wertschätzung geschaffen werden.



variabel



Materialbedarf: gering



zusätzliche Recherche

Sinne des Rechtsschutzes vor Diskriminierung und für mehr Gleichberechtigung in Deutschland dar. Dennoch wird kritisiert, dass dieses hinter europäischen Bestimmungen zurückbleibt und weiterhin Schutzlücken aufweist.³ So beschränkt sich der Anwendungsbereich des AGG auf selbstständige und unselbstständige Erwerbsarbeit, den Sozialschutz, soziale Vergünstigungen, (private) Bildung und den Zugang zu sowie die Versorgung mit öffentlichen Waren und Dienstleistungen. Auch Bewerber*innen oder Auszubildende können aus dem AGG Ansprüche gegen ihre Arbeitgebenden ableiten (vgl. § 2 AGG). Das öffentlich-rechtliche Handeln des Staates, z. B. im Bildungssektor oder auch in Bezug auf das Handeln der Polizei, fällt jedoch nicht unter den Anwendungsbereich des AGG. Mit der sogenannten Kirchenklausel wurden zudem kirchliche Arbeitgebende vom Diskriminierungsschutz ausgenommen.⁴

Aber was heißt eigentlich Diskriminierung laut AGG? „Eine Diskriminierung im rechtlichen Sinne ist eine Ungleichbehandlung einer Person aufgrund einer (oder mehrerer) rechtlich geschützter Diskriminierungskategorien ohne einen sachlichen Grund, der die Ungleichbehandlung rechtfertigt. Die Benachteiligung kann ausgedrückt sein z. B. durch das Verhalten einer Person, durch eine Vorschrift oder eine Maßnahme.“⁵ Damit also im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes ein Verhalten, eine Vorschrift oder Maßnahme diskriminierend ist, müssen drei Aspekte zusammenkommen:

Diskriminierung = Benachteiligung + geschützte Diskriminierungskategorie + kein sachlicher Grund.

Laut AGG ist es nicht entscheidend, ob jemand absichtlich oder unabsichtlich benachteiligt wurde, sondern es kommt allein auf die Wirkung an. Gründe für eine zulässige unterschiedliche Behandlung laut AGG können vielfältig sein. Wenn zum Beispiel ein Model für Jugendmode gesucht wird, ist es zu rechtfertigen, dass eine Person in einem bestimmten Alter für die Stelle gesucht wird. Im Sinne des AGG wäre das also eine gerechtfertigte Benachteiligung aufgrund des Alters. Nach dem AGG sind zudem positive Maßnahmen zum Nachteilsausgleich, wie bspw. Schüler*innenrabatte, erlaubt (§5 AGG). Wichtig ist an dieser Stelle, dass das Verständnis davon, was eine legitime Ungleichbehandlung darstellt, wandelbar und gesellschaftlich zu verhandeln ist. So kann es zukünftig als illegitime Benachteiligung angesehen werden, dass Menschen, die vor Armut fliehen, kein Recht auf Asyl oder Aufenthalt in Deutschland haben.⁶ Neben den oben genannten Schutzlücken werden verschiedene Diskriminierungsformen nicht vom AGG abgedeckt, wie die Diskriminierung aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes („Lookism“), aufgrund des sozialen Status („Klassismus“) oder auch der Staatsangehörigkeit oder der Aufenthaltserlaubnis. Neben dem AGG können aber auch andere Rechte geltend gemacht werden. So gibt es zivilrechtliche, strafrechtliche und verwaltungsrechtliche Möglichkeiten, um gegen Diskriminierungen vorzugehen. Unser Grundgesetz bietet ebenfalls eine Grundlage für Diskriminierungsschutz: Schutz der Menschenwürde (Art. 1 GG), allgemeiner Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG), Diskriminierungsverbot (Art. 3 Abs. 2 und 3 GG).⁷

3 Lewicki, Aleksandra/Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.) (2014): Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz: Zwischenbilanz eines brüchigen Konsenses. URL: <http://www.bpb.de/apuz/180859/allgemeines-gleichbehandlungsgesetz-zwischenbilanz-eines-bruechigen-konsenses> (zuletzt abgerufen am 29.10.2019).

4 Scherr, Albert/ Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.) (2016): Diskriminierung/Antidiskriminierung – Begriffe und Grundlagen. URL: <http://www.bpb.de/apuz/221573/diskriminierung-antidiskriminierung-begriffe-und-grundlagen?p=all> (Download am: 29.10.2019).

5 Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADB) (2017): Handbuch „Rechtlicher Diskriminierungsschutz“, 7. Auflage. Niestetal: Silber Druck oHG. URL: http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Handbuch_Diskriminierungsschutz/Gesamtes_Handbuch.pdf?__blob=publicationFile (Download am 28.10.2019).

6 Scherr, Albert/Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.) (2016): Diskriminierung/Antidiskriminierung – Begriffe und Grundlagen. URL: <http://www.bpb.de/apuz/221573/diskriminierung-antidiskriminierung-begriffe-und-grundlagen?p=all> (zuletzt abgerufen am 29.10.2019).

7 Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADB) (2017): Handbuch „Rechtlicher Diskriminierungsschutz“, 7. Auflage. Niestetal: Silber Druck oHG. URL: http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Handbuch_Diskriminierungsschutz/Gesamtes_Handbuch.pdf?__blob=publicationFile (Download am 28.10.2019).

Übungsablauf

1. Die SuS* recherchieren im Internet zur Bedeutung und Umsetzung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) sowie zu Kritik und Lücken des AGG. Ein Text in Leichter Sprache findet sich dazu im Anhang (7.19). Oder schauen Sie sich den empfohlenen Kurzfilm an.

2. Die Ergebnisse werden zusammengetragen und diskutiert:

- Wen (Diskriminierungskategorien) schützt das AGG wovon (Definition von Diskriminierung) und in welchem Kontext (Anwendungsbereich)?
- Was unterscheidet mittelbare und unmittelbare Benachteiligungen?
- Wodurch können Benachteiligungen gerechtfertigt werden?
- Was fehlt im AGG?
- Seid Ihr mit allen Punkten einverstanden? Was würdet Ihr kritisieren?

Tip: Sie können auch verschiedene Gruppen mit einzelnen Diskussionsfragen betrauen und danach die jeweiligen Gruppen ihre Antworten vorstellen lassen.

3. Gehen Sie mit den SuS* die verschiedenen Situationen der Kopiervorlage durch (siehe auch Übung „Das ist keine Diskriminierung ... oder doch?“ (Seite 2.2.15) und fragen Sie, ob die SuS* glauben, dass das AGG hier greift.

Das **„**
öffentliche
Wohl soll das
oberste Gesetz
sein.
“
Cicero

Reflexion & Diskussion

- In welchen Bereichen unserer Gesellschaft ist Ungleichbehandlung ein Problem?
- Was kann man dagegen tun?
- Seid Ihr schon mal aufgrund eines Merkmals diskriminiert worden?
- Habt Ihr schon mal jemanden aufgrund eines Merkmals benachteiligt?
- Wie wird das AGG praktisch umgesetzt?
- Welche Konsequenzen bzw. Sanktionen hat eine Ungleichbehandlung?
- Wie ist die Umsetzung des AGG bisher zu beurteilen?

Ideen & Vorschläge zur Weiterarbeit

- Lassen Sie die SuS* das Thema konkret in Bezug auf Bewerbung, Ausbildung und Arbeit recherchieren: Welche weiteren Maßnahmen könnten z. B. Bewerbungsverfahren fairer gestalten? Wie sieht ein Ausbildungs- oder Arbeitsplatz ohne Diskriminierung aus?
- Die SuS* können ihre Eltern fragen, inwiefern Diversität an deren Arbeitsplatz eine Rolle spielt und ob sie sich schon einmal aufgrund eines der oben genannten Merkmale diskriminiert gefühlt haben.
- Auf der Videoplattform YouTube findet man einen Kurzfilm, der das AGG und dessen Umsetzung erklärt. Erstellt und veröffentlicht wurde der Film „Das AGG erklärt“ von der Antidiskriminierungsstelle des Bundes.



<https://www.youtube.com/watch?v=3PKmdyCCo0M>

Übungsverknüpfung

Im Anhang (Seite 7.1.21) finden Sie das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in Leichter Sprache. Vor dieser Übung bietet es sich an, die Übung „Gemeinsamkeiten und Unterschiede“ (Seite 3.3.3) aus dem Modul „Meine Identität“ sowie die Übung „Das ist keine Diskriminierung ... oder doch?“ (Seite 2.2.15) voranzustellen.

16

16. November:
Internationaler
Tag der Toleranz

WAS SAGT DAS AGG DAZU?¹



Schutz durch das AGG



Kein Schutz durch das AGG

- Eine Gruppe möchte in eine Disko gehen. Vor der Tür werden alle bis auf die beiden mit dunklerer Haut und schwarzen Haaren in den Club reingelassen.
 → Diskriminierung gemäß AGG
- Ein Mann fragt ein seiner Ansicht nach asiatisch aussehendes Mädchen beim ersten Kennenlernen: „Woher kommst Du?“
 → Nicht der Anwendungsbereich des AGG
- Ein Mann fragt ein seiner Ansicht nach asiatisch aussehendes Mädchen beim ersten Kennenlernen: „Woher kommst Du?“ Sie sagt, dass sie aus Berlin komme. Der Mann grinst und sagt „Ja, aber ich meine, wo Du wirklich herkommst.“
 → Nicht der Anwendungsbereich des AGG
- In einem U-Bahnhof wurde kein Aufzug eingebaut und die Bahn ist nur über Treppen erreichbar.
 → Diskriminierung gemäß AGG
- Homosexuelle Paare dürfen keine Kinder adoptieren.
 → Nicht der Anwendungsbereich des AGG
- Eine Vermieterin schreibt in ihrer Wohnungsanzeige, dass sie nur an deutschsprachige Personen vermietet.
 → Diskriminierung gemäß AGG und dennoch: §19 Abs.3 AGG „Bei der Vermietung von Wohnraum ist eine unterschiedliche Behandlung im Hinblick auf die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen und ausgewogener Siedlungsstrukturen sowie ausgeglichener wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Verhältnisse zulässig.“
- In einer Stellenausschreibung wird darauf hingewiesen, dass nur Bewerbungen von Menschen unter 50 Jahren erwünscht sind.
 → Diskriminierung gemäß AGG
- Eine Frau muslimischen Glaubens hat Lehramt studiert. Nach einem sehr guten Bewerbungsgespräch in einer Schule, wird ihr mitgeteilt, dass sie dort nicht als Lehrerin arbeiten könne, weil sie einen Hijab trägt.
 → Ausnahmeregelung; keine Diskriminierung gemäß AGG

WAS SAGT DAS AGG DAZU?



Schutz durch das AGG



Kein Schutz durch das AGG

- Ein Junge wird regelmäßig auf der Straße von der Polizei kontrolliert und nach seinem Ausweis gefragt. Andere aus seinem Freundeskreis, die im Vergleich zu ihm deutlich hellere Haut haben, werden fast nie oder nur selten kontrolliert.



→ Nicht der Anwendungsbereich des AGG; Hinweis: Art.3 Abs. 3 GG schützt jedoch vor Diskriminierungen aufgrund staatlichen Handelns

- Eine Schülerin sagt zu einem anderen Schüler „Bist Du behindert?“, als dieser aus Versehen eine Trinkflasche umwirft.



→ Nicht der Anwendungsbereich des AGG

- Eine Mutter wird Rabenmutter genannt, weil sie arbeiten geht und ihr Kind tagsüber in die Kita gibt.



→ Nicht der Anwendungsbereich des AGG

- Ein Junge hat Aussicht auf eine Ausbildung in dem Unternehmen, in dem er vorher ein Praktikum gemacht hat. Er darf die Ausbildung aber nicht beginnen und wird in den Kosovo abgeschoben.



→ Keine Diskriminierung gemäß AGG

- Ein Auto wird auf einem großen Plakat mit einer halbnackten, sich darauf räkelnden Frau beworben.



→ Nicht der Anwendungsbereich des AGG

- Ein Mädchen bewirbt sich in einem Schreinereibetrieb als Auszubildende. Sie wird abgelehnt, da man keine Frauentoilette hätte und es zu teuer wäre, eine Frauentoilette einzubauen.



→ Nachteile, können gerechtfertigt sein, wenn es sachliche Gründe dafür gibt. Das können zum Beispiel Anforderungen für die ordentliche Ausführung einer beruflichen Tätigkeit sein oder Schutzvorschriften. Das Kostenargument, eine Frau könne in einem männerdominierten Betrieb nicht eingestellt werden, weil dann erst eine Frauentoilette eingebaut werden müsse, ist kein gewichtiger Grund.

- Schüler*innen zahlen für den Kinobesuch weniger.



→ Gemäß AGG ist das eine zulässige positive Maßnahme zum Nachteilsausgleich.

- Ein Kindergarten gibt in seiner Stellenausschreibung an, dass sich nur Personen, die der katholischen Kirchengemeinde angehören, auf die Stelle als Erzieher/in bewerben können.



→ Ausnahmeregelung; keine Diskriminierung gemäß AGG

